

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung

zur Ausweisung von Naturdenkmälern auf dem Grundstück Bastion Philipp, Flur 7, Flurstück 10, der Deutschen Bundesbahndirektion Frankfurt

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 - wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die auf der in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume - 2 Kastanlen - werden als Naturdenkmal gemäß § 22 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPfLG) durch diese Rechtsverordnung ausgewiesen.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 3

1) Die Beseitigung der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können, sind verboten.

2) Als Veränderung der Naturdenkmale gilt auch das Ausasten, das Verletzen des Wurzelwerkes, die Versiegelung des Wurzelraumes oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr können vorgenommen werden, sind aber der in § 4 benannten Behörde anzuzeigen.

§ 4

Vorgesehene Maßnahmen an den Naturdenkmälern (auch im Kronenbereich) bedürfen der Genehmigung.

Eine Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespflegebehörde bei der Stadt Mainz.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie die Behörden und Organe sind nach § 35 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern oder dessen Umgebung sowie Verstöße gegen diese Rechtsverordnung unverzüglich der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadt Mainz zu melden.

§ 6

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (LPfLG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 Naturdenkmale beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,

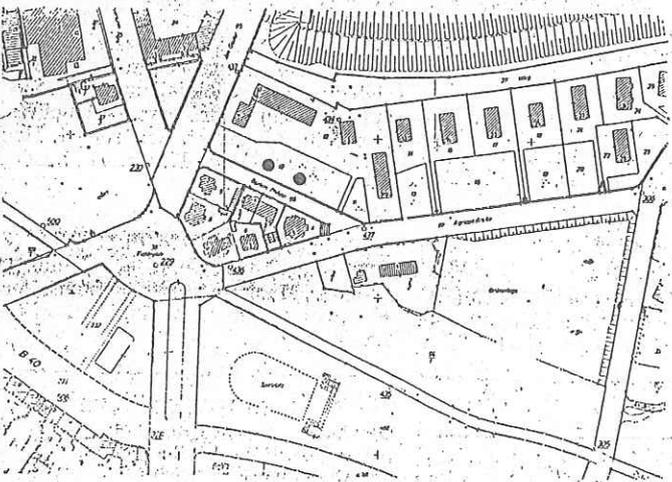
b) entgegen § 3 Abs. 2 Naturdenkmale ausastet, das Wurzelwerk verletzt, eine Versiegelung des Wurzelraumes vornimmt oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume herbeiführt,

c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr entgegen § 3 Abs. 3 der Unteren Landespflegebehörde nicht anzeigt,

d) entgegen § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft.



Mainz, den 15. Oktober 1985

Stadtverwaltung Mainz
H.-H. Weyel
Beigeordneter